

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1982	<b>Nummer 4</b>
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>20302</b>	18. 12. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) . . . . .	16
<b>20302</b>	6. 1. 1982	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	16
<b>213</b>	6. 1. 1982	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung . . . . .	17
<b>215</b>	6. 1. 1982	Bekanntmachung zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen . . . . .	18
<b>7831</b>	28. 12. 1981	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) . . . . .	18
	28. 12. 1981	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1982 (Umlagefestsetzungsverordnung 1982) . . . . .	18

20302

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(AZVOPol)**

Vom 18. Dezember 1981

Auf Grund des § 187 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NW. S. 532) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird als § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Zusätzliche dienstfreie Zeiten  
für Schicht- und Nachtdienst

(1) Polizeivollzugsbeamte, die nach einem Dienstplan Dienst verrichten, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht, und dabei in je vier Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht leisten, erhalten Dienstbefreiung in angemessener Zeit. Die Dienstbefreiung beträgt bei einer Dienstleistung von mindestens

87 Wechselschichten	eine Freischicht
130 Wechselschichten	zwei Freischichten
173 Wechselschichten	drei Freischichten
195 Wechselschichten	vier Freischichten.

(2) Polizeivollzugsbeamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber nach einem Dienstplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten nach einer Dienstleistung von mindestens

110 Stunden Nachtdienst	eine Freischicht
220 Stunden Nachtdienst	zwei Freischichten
330 Stunden Nachtdienst	drei Freischichten
450 Stunden Nachtdienst	vier Freischichten.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn Lage oder Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Polizeivollzugsbeamte, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, erhalten nach einer Dienstleistung von mindestens

150 Stunden Nachtdienst	einen Arbeitstag dienstfrei
300 Stunden Nachtdienst	zwei Arbeitstage dienstfrei
450 Stunden Nachtdienst	drei Arbeitstage dienstfrei
600 Stunden Nachtdienst	vier Arbeitstage dienstfrei.

(4) Auf Polizeivollzugsbeamte, deren Arbeitszeit nach § 60 Abs. 2, §§ 78 b oder 85 a des Landesbeamten-gesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung der Dienstbefreiung werden die innerhalb des Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrundegelegt. Die Dienstbefreiung darf insgesamt vier Freischichten oder dienstfreie Tage im Jahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. Die Dienstbefreiung soll möglichst einzeln verteilt über den Jahresverlauf, insbesondere nach Nachtdienst gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Nachtdienst ist der Dienst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mindestens die Zeit von 0.00 bis 4.00 Uhr einschließt.

(7) Die für das Jahr 1982 zustehende Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich für Polizeivollzugsbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um eine Freischicht bzw. einen dienstfreien Arbeitstag. Das gleiche gilt ab 1983 für Polizeivollzugsbeamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1981

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 16.

20302

**Siebte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Arbeitszeit der Beamten  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Vom 6. Januar 1982**

Aufgrund des § 78 Abs. 3 Landesbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird wie folgt geändert:

Hinter § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Dienstbefreiung bei Schichtdienst  
und Nachtdienst

(1) Beamte, die nach einem Schichtplan Dienst verrichten, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht, und dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht leisten, erhalten Dienstbefreiung innerhalb angemessener Zeit. Das gilt auch dann, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu 48 Stunden unterbrochen wird.

(2) Dienstbefreiung im Sinne des Absatzes 1 wird wie folgt gewährt:

Bei Dienstleistungen		
in der Fünf-Tage-Woche an mindestens	in der Sechs-Tage-Woche	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	eine Freischicht
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	eine zweite Freischicht
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	eine dritte Freischicht
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	eine vierte Freischicht

beginnt eine Nachtschicht vor 24.00 Uhr, so gelten die von ihr erfaßten Tage als ein Arbeitstag.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten Dienstbefreiung von

einer Freischicht,	wenn mindestens 110 Stunden,
einer zweiten Freischicht,	wenn mindestens 220 Stunden,
einer dritten Freischicht,	wenn mindestens 330 Stunden,
einer vierten Freischicht,	wenn mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten Dienstbefreiung von einem Arbeitstag, wenn mindestens 150 Stunden, einem zweiten Arbeitstag, wenn mindestens 300 Stunden, einem dritten Arbeitstag, wenn mindestens 450 Stunden, einem vierten Arbeitstag, wenn mindestens 600 Stunden Nachtdienst geleistet worden sind.

(5) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mindestens die Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr einschließt.

(6) Soweit die Arbeitszeit von Beamten nach § 60 Abs. 2, §§ 78 b oder 85 a LBG ermäßigt worden ist, sind bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 die geforderten Nachtarbeitsstunden im Verhältnis zur Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen.

(7) Die Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Freischichten bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; Absatz 8 bleibt unberührt. Die Dienstbefreiung ist in einem zeitnahen Anschluß an das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu erteilen; davon kann aus zwingenden dienstlichen Gründen abgewichen werden.

(8) Die für das Jahr 1982 zustehende Dienstbefreiung nach den Absätzen 1 bis 4 erhöht sich für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um eine Freischicht bzw. einen Arbeitstag. Das gleiche gilt ab 1983 für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der in der Regel Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist mindestens ein Viertel der Schichten kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst eine Freischicht. Abs. 8 ist nicht anzuwenden."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 16.

213

#### Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung Vom 6. Januar 1982

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 6. Januar 1982

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

#### Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens über die Brandschutzforschung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

##### § 1

Das Verwaltungsabkommen über die Brandschutzforschung an der Forschungsstelle für Brandschutztechnik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 28. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „480 000“ durch die Zahl „600 000“ ersetzt.

##### § 2

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Oktober 1980

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
gez. Prof. Dr. Herzog  
Innenminister

München, den 6. August 1981

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern  
gez. Tandler  
Staatsminister

Berlin, den 10. Oktober 1980

Der Senator für Inneres  
gez. Ulrich

Bremen, den 23. Dezember 1980

Der Senator für Inneres  
gez. Fröhlich

Hamburg, den 20. Dezember 1980

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
gez. Pawelczyk  
Senator

Wiesbaden, den 29. Dezember 1980

Der Hessische Minister  
des Innern  
gez. i. V. Dockhorn  
Staatssekretär

Hannover, den 15. Januar 1981

Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
Die Niedersächsische  
Minister des Innern  
gez. Dr. Möcklinghoff

Düsseldorf, den 4. April 1981

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Innenminister  
gez. Dr. Schnoor

Mainz, den 21. Januar 1981

Für das Land Rheinland-Pfalz  
i. V. des Ministerpräsidenten  
Der Minister  
des Innern und für Sport  
gez. Böckmann

Saarbrücken, den 1. Dezember 1980

Der Minister des Innern  
des Saarlandes  
gez. Dr. Wicklmayr

Kiel, den 22. Februar 1981

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Innenminister  
gez. Barschel

– GV. NW. 1982 S. 17.

215

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg  
über die gegenseitige Hilfeleistung bei  
Katastrophen oder schweren Unglücksfällen  
Vom 6. Januar 1982**

Das am 2. März 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen ist aufgrund des Gesetzes vom 7. Juli 1981 (BGBl. II S. 445) veröffentlicht worden. Das Abkommen ist laut Bekanntmachung vom 24. November 1981 (BGBl. II S. 1067) am 1. Dezember 1981 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Abkommen erklärt.

Düsseldorf, den 6. Januar 1982

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1982 S. 18.

7831

**Neunzehnte Verordnung  
zur Änderung der Viehseuchenverordnung  
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes  
(VAVG-NW)  
Vom 28. Dezember 1981**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 13. April 1970 (GV. NW. S. 310) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält die Fassung „Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW)“.
2. In der Anlage E werden unter Abschnitt I die Worte „6. Duisburg“, „12. Hamm“ und „13. Iserlohn“ gestrichen.

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1981

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 18.

**Verordnung  
über die Festsetzung der Umlage  
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1982  
(Umlagefestsetzungsverordnung 1982)  
Vom 28. Dezember 1981**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

**§ 1**

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1982 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 27. November 1981 auf 5,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1981

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 18.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X